

## **Satzung der Stadt Dillenburg über die Bebauung, Bauunterhaltung und Baugestaltung der Altstadt von Dillenburg (Baugestaltungssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) und des § 87 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 06.02.1997 die folgende Satzung über die Bebauung, Bauunterhaltung und Baugestaltung der Altstadt von Dillenburg (Baugestaltungssatzung) beschlossen:

Satzungsbegründung:

Die Altstadt von Dillenburg wird geprägt durch unverwechselbare historische Straßen- und Platzräume mit Bauwerken von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung. Diese gewachsene Siedlungsstruktur und ihr historisches Bild gilt es zu bewahren. Die historische Bausubstanz ist zu erhalten, besonders zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

An alle das Orts- und Straßenbild beeinflussenden Anlagen und Maßnahmen werden deshalb über die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen hinaus gestalterische Auflagen gestellt.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Altstadt von Dillenburg. Das Satzungsgebiet wird im Osten und Norden begrenzt durch die Dill, im Nordwesten durch den Verlauf der Straßen "Am Köppel" und "Am Graben", im Westen durch die historische Bebauung am Schlossberg und im Süden durch den Abschluss der am "Wilhelmsplatz" und "Am Untertor" gelegenen Bebauung.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung ergeben sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist und die Grenzen verbindlich festlegt.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

1. Die Satzung ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Neubauten, Anbauten, Umbauten, Wiederaufbauten, Erweiterungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen anzuwenden.
2. Die Regelungen der Satzung gelten für bauliche Anlagen, Bauwerke, Bauteile, Bauzubehör, für Anlagen der Außenwerbung, für Warenautomaten, für Funkantennen, Radio- und Fernsehempfangsanlagen sowie für Grundstückseinfriedigungen.
3. Weitergehende oder von dieser Satzung abweichende Festsetzungen können in Bebauungsplänen aufgenommen werden.

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

1. Grundsätze der Bebauung
  - 1.1 Bauliche Anlagen und Maßnahmen (§ 2 Abs. 1) sind so auszuführen, dass sie die Eigenart des Straßen- und Ortsbildes, die Raumfolge und Sichtbezüge nicht verändern, sondern vielmehr die vorhandenen Strukturen bewahren.
  - 1.2 Besondere Neu-, Um- und Anbauten sollen auf die vorhandenen Gestaltungsstrukturen zurückgreifen und sich in Gebäudeanordnung, Baumasse, Form, Maßstab, Material und Farbe der historischen Bausubstanz anpassen. Dachform und Dachneigung haben sich in die Dachlandschaft, die das gewachsene Gefüge des Ortskerns widerspiegelt, einzufügen.
2. Gegen diese Grundsätze wird insbesondere verstoßen:
  - 2.1 Wenn die Gliederung eines Straßenbildes durch gestalterische Zusammenfassung von Gebäudefassaden bzw. Fassadenabschnitten unterbrochen wird oder wenn der Umriss eines Gebäudes oder seiner Gliederung durch bauliche oder gestalterische Maßnahmen verwischt wird.
  - 2.2 Wenn die Gliederung einer Fassade durch Fenster, Schaufenster, Türen, Garagentore oder sonstige Öffnungen durch Vorbauten wie Vordächer, Markisen, Schaukästen usw., unterbrochen wird oder wenn diese Öffnungen bzw. Vorbauten in Form, Größe und Maßstab die Gliederung der Fassade stören oder der historischen Umgebung widersprechen.
  - 2.3 Wenn Werkstoffe verwendet werden, die nicht ortsüblich sind oder die nicht mit ortsüblichen Werkstoffen harmonisieren.
  - 2.4 Wenn Farben verwendet werden, die im Orts- und Straßenbild stören, wie z.B. grelle oder glänzende Anstriche.

### **§ 4 Abstände und Abstandsflächen**

Soweit im Geltungsbereich dieser Satzung die Altbebauung Traufgassen oder sonstige Hauszwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden aufweist, die geringer sind, als sie sich aus dem § 6 der Hessischen Bauordnung ergeben, werden die Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen auf das Maß der bisherigen Traufgassen (Hauszwischenräume) verringert.

Dies gilt entsprechend für Gebäudeabstände (Abstandsflächen) bei Gebäuden, die sich an schmalen öffentlichen Verkehrsflächen gegenüberliegen sowie für Abstände zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

Diese Abstandsverringerung gelten jedoch nicht, soweit ein Bebauungsplan oder eine Sanierungsplanung größere Abstände vorsieht.

## § 5 Besondere Anforderungen

### 1. Dächer

#### 1.1 Dachform und Dachneigung

Grundsätzlich sind die im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Dachlandschaften zu erhalten.

Als Dachform sind geneigte Dächer aller Art zulässig mit einer Dachneigung von mindestens 40 Grad. Dachform und Dachneigung müssen sich in den Charakter der in der Umgebung überwiegend vorhandenen Dächer einfügen.

Nicht bewegliche Vordächer und Überdachungen von Balkonen und Dachterrassen müssen mit der Fassadengestaltung und Dachgestaltung harmonisieren. Flachdächer sind nur bei Nebengebäuden oder Anbauten zulässig, wenn sie sich in Größe und Gestaltung unterordnen und wenn sie das Ortsbild nicht nachhaltig beeinträchtigen. Dachbegrünungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

#### 1.2 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung muss in der Regel in Naturschiefer, ausnahmsweise auch in Kunstschiefer in Deutscher Deckung, Ziegel oder Dachsteine in ortstypischem Format erfolgen.

Unzulässig sind Wellplatten, Kunststoffplatten oder Dachpappe. Der Ortgang ist auch an der Hofseite mit einem Ort Brett auszuführen.

#### 1.3 Dachausbauten

Dachausbauten mit senkrechten Fensterflächen dürfen nur als Einzelgauben oder Zwerchhäuser mit einzelnen oder zwei gekuppelten Fenster ausgeführt werden. Die Seitenflächen sind mit einem Material zu verkleiden, das in Maßstab, Form, Größe und Farbe der Dachneigung und Eindeckung des Hauptdaches angepasst ist. Die Länge der Dachgauben darf max. 2,50 m, die Breite der Zwerchhäuser max. 3,50 m, höchstens jedoch nur die Hälfte der Trauflänge betragen.

Vom seitlichen Dachrand muss ein Abstand von 1,50 m eingehalten werden. SchlepPGAuben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie den Gesamteindruck des Gebäudes und der Umgebung nicht beeinträchtigen.

#### 1.4 Dachflächenfenster, Dachausschnitte, Sonnenkollektoren

Liegende Dachfenster sind nach Anzahl und Größe nur zulässig, soweit sie zur Reinigung von Schornsteinen und Dachinstandsetzungen benötigt werden. Dachausschnitte sind unzulässig.

Sonnenkollektoren müssen sich in ihrer Oberfläche, Struktur, Farbe und Größe in die Dacheindeckung einfügen und dürfen den Gesamteindruck des Bauwerkes und seiner Umgebung nicht stören oder verändern.

## 1.5 Dachrinnen, Regenfallrohre, Entlüftungsrohre

Dachrinnen und Entlüftungsrohre sind in der Farbe der Dacheindeckung, Regenfallrohre in der Farbe der Fassade bzw. der Fachwerkkonstruktion anzulegen. Kupfer- und Zinkrohre brauchen nicht behandelt zu werden.

## 1.6 Drempel (Kniestöcke)

Drempel (Kniestöcke) sind nur in Ausnahmefällen dann zulässig, wenn es die Maßstäblichkeit nur die Proportion der Fassade, die Traufhöhe der Nachbargebäude und das jeweilige Straßen- und Ortsbild es erlauben.

## 1.7 Schornsteine

Schornsteine sind standorttypisch der Umgebung entsprechend auszuführen.

# 2. Fassaden

## 2.1 Fassadengliederung

Als typische Eigenart des Ortsbildes soll die gegliederte kleinteilige Bauweise erhalten und insbesondere bei Neubauten wieder benutzt werden. Zusammenhängende Hausgruppen sind deshalb durch Vor- oder Rücksprünge, Balkone, Erker oder ähnliches zu gliedern, die untereinander eine architektonische Einheit darstellen.

## 2.2 Fassadengestaltung

Die Gestaltung der Fassade ist in das Ortsbild einzupassen und in der Farbgebung, Material und Proportionen mit der Nachbarbebauung abzustimmen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die für den historischen Bereich charakteristisch sind.

Verputzte Wandflächen dürfen nur aus glattem oder von Hand verriebenem Putz bestehen und sind in der Regel mit einem Kalk- oder Mineralfarbenanstrich zu versehen, wobei reines Weiß, reines Schwarz oder sehr helle bzw. sehr dunkle Farben nicht verwendet werden dürfen. Modische Putzarten wie Nester-, Rau- oder Dekorputz und Ölfarben sowie sonstige glänzende Anstriche sind untersagt.

Sichtfachwerk ist zu erhalten und darf nicht verputzt, verbrettert oder verschalt werden. Tritt bei Renovierungsarbeiten an einer Fassade Fachwerk zutage, so ist es freizulegen, wenn es nach Material und Verarbeitung die dafür erforderliche Qualität aufweist, die Verkleidung nicht historisch begründet ist und die Bausubstanz nicht gefährdet wird.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkleidung der Fassade mit Naturschiefer oder naturfarbenem Kunstschiefer zulässig. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass ohne eine Verkleidung die Bausubstanz gefährdet ist.

Sichtmauerwerk aus Natur- oder Ziegelstein ist zu erhalten oder freizulegen. Fugen sind mit Mörtel ohne Farbzusatz in einfacher Form auszuführen. Unregelmäßiges Natursteinmauerwerk ist feinschichtig zu verputzen. Sichtbeton ist nur bei kleinen Bauteilen zulässig und schalungsrau auszuführen. Waschbeton ist unzulässig.

## 2.3 Sockel

Sockel sind in Naturstein, Klinker, Zementputz oder aus schalungsrauem Sichtbeton zu gestalten.

Verkleidungen von Sockeln mit Kunststoffplatten, Spaltriemen, Mosaik und vorspringenden Fugen sind unzulässig.

Bei Renovierung sind Sockel in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## 2.4 Fenster und Türen

Fenster und Türen sind Bestandteil der Fassadengliederung. Sie müssen in Form, Größe und Gestaltung die traditionellen Maßverhältnisse berücksichtigen.

Größe und Sprosseneinteilung müssen den Verhältnismaßen des Gebäudes entsprechen. Dieses Verhältnis von Breite zu Höhe beträgt 2:3 bis 4:5 (stehende Fenster). Großflächige Fenster sind durch Sprossen in diesem Verhältnis zu teilen.

Bei einem Austausch der Fenster sind diese in der Teilung und Profilierung nach den vorgenannten Maßverhältnissen dem Gebäude anzupassen.

Bei Fachwerkhäusern müssen die Fenster bündig mit der Fachwerkfassade eingebaut werden. Fachwerkteile, insbesondere Ständer, dürfen nicht entfernt oder verändert werden, um größere Fenster zu erlangen.

Bei Neubauten sind die Fenster so zu gestalten und so durch Kämpfer, Pfosten, Flügel oder konstruktive Sprossen zu unterteilen, dass die Fassadengliederung den Maßstab der benachbarten alten Fassaden aufnimmt.

Die Verwendung hellglänzender oder reflektierender Materialien für Fenster und Fensterbänke ist unzulässig. Dies gilt ebenso für die Verwendung von Glasbausteinen. Die Verwendung von Buntglas darf nur zur Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Fenster erfolgen.

Vorhandene Klappläden sind zu erhalten und bei Ersatz grundsätzlich Rolläden vorzuziehen. Außenjalousien sind unzulässig.

Handwerklich gearbeitete Haustüren sind zu erhalten. Zu erneuernde Türen müssen der Eigenart des Hauses entsprechen. Sie sind im aufrechten Rechteckformat auszuführen. Glas und andere Materialien sind nur zulässig, wenn sie keine glänzenden oder metallisch wirkenden Oberflächen haben.

## 2.5 Zugänge und Treppen

Eingangsstufen und Treppenanlagen vor Hauseingängen sind in ortsüblichem Naturstein auszuführen, in Werkstein nur dann, wenn Körnung, Struktur und Farbe dem Naturstein entspricht.

Bei der Verwendung von Eisen (Stab- oder Rundeisen) und Holz ist eine einfache, handwerksgerechte Ausführung zu beachten. Die Verwendung von Kunststoff ist unzulässig.

## 2.6 Schaufenster und Schaukästen

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Größe und Ausführung muss in einem harmonischen Verhältnis zu den Abmessungen und zur Gliederung der Gesamtfassade stehen. Die Ausführung von durchgehenden Glasfronten mit zurückgesetzten Stützen ist unzulässig.

Die Schaufensterachsen und -teilungen sind so zu bilden, dass sie der Gliederung bzw. der Konstruktion des Gebäudes und dem Maßstab der Straßenfront entsprechen. Die Tragekonstruktion ist vor den Schaufensterscheiben sichtbar zu lassen und in ihrer Ausführung der Bauweise des Gebäudes anzugleichen. Werden mehrere Gebäude in ihrer Erdgeschossnutzung zusammengefasst, so ist beim Einbau von Schaufenstern der Stoß der Einzelgebäude konstruktiv sichtbar zu lassen.

Bei Fachwerkbauten hat die Schaufenstereinteilung das Fachwerkgefüge bzw. die vertikale Gliederung der Fachwerkfassade aufzunehmen. Bestimmen Fachwerkbauten das Straßen- oder Platzbild so sind die Maßstäbe der benachbarten Fachwerkkonstruktion auch bei der Ausbildung von Schaufenstern an Gebäuden mit massiver Bauweise anzuwenden.

Schaufenster dürfen nur in stehendem hoch-rechteckigem Format eingebaut werden.

Glänzend eloxierte Schaufensterrahmen sind nicht zulässig.

Schaufenster müssen durchsichtig bleiben. Sie dürfen weder mit Farbe zugestrichen, mit Plakaten zugeklebt oder auch verhängt werden.

Unberührt hiervon bleiben Gestaltungselemente einer vorübergehenden Schaufensterdekoration.

Bestehende alte Ladenfronten mit Holzverkleidung oder gusseisernen Stützen und Pilastern sind zu pflegen und in der historischen Form zu erhalten.

Schaukästen sollen sich in die Gestaltung und Gliederung der Fassade einfügen. Glänzende und eloxierte Materialien sind für die Gestaltung der Schaukästen unzulässig.

## 2.7 Markisen, Kragplatten und Vordächer

Markisen dürfen grundsätzlich nur im Erdgeschoss für Schaufenster und Ladeneingänge angebracht werden. Die Markisen sind beweglich auszuführen. Eine Markise darf nur jeweils ein Schaufenster überdecken. Wichtige Bauteile wie z.B. Balkenköpfe, Schnitzereien oder Inschriften dürfen nicht beschädigt oder abgedeckt werden. Glänzende Stoffe und Leuchtfarben sind unzulässig. Aufschriften sind nur als Eigenwerbung (Firmenhinweis) zulässig.

Kragplatten und Vordächer über Schaufenster und Eingangstüren dürfen die Gliederung und Gestaltung der Fassade nicht stören.

## 2.8 Arkaden

Arkaden und ähnliche Fassadenrücksprünge sind unzulässig. Ausnahmen können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zugelassen werden. Die Position der Arkadenpfeiler soll die Gliederung der Fassaden, bei Fachwerkbauten die

Ordnung des Fachwerks übernehmen. Bei Fachwerkhäusern sind die Pfeiler aus Holz auszuführen oder in Holz zu verkleiden.

### **3. Antennenanlagen**

Antennenanlagen stören grundsätzlich das Orts- und Straßenbild. Sie sind daher bevorzugt im rückwärtigen Bereich der Grundstücke anzubringen. An den vom öffentlichen Verkehrsraum unmittelbar einsehbaren Teilen des Gebäudes sowie auf Dächern sind sie unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen können sie zur Sicherung des Empfanges (keine Sendeantenne) im rückwärtigen Teil eines Daches (vorzugsweise auf Nebengebäuden) angebracht werden. Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen sind mit Gemeinschaftsanlagen auszustatten.

### **4. Müllboxen und sonstige Unterstellplätze**

Müllboxen und sonstige Unterstellplätze sind - soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind - durch immergrüne Pflanzen abzuschirmen.

### **5. Einfriedigungsmauern, Zäune und Traufgassen**

Einfriedigungsmauern sollen sich in das Orts- und Straßenbild einfügen und in Material und Ausführung mit den angrenzenden Bauwerken abgestimmt sein. Bruchsteinmauern sind zu erhalten bzw. der historischen Situation entsprechend wiederherzustellen.

Zäune sind in Holz mit senkrechten Latten oder aus handwerklich gestaltetem Schmiedeeisen herzustellen. Bunte und grelle Farbgebung ist unzulässig. Vorzugsweise sind dunkle Farben zu verwenden, bei Holzzäunen ist eine naturbelassene Farbgebung vorzugsweise zu verwenden.

Die Traufgassen (Hauszwischenräume) sind straßenseitig bis zu einer Höhe von 2,20 m in unauffälliger Weise zu schließen. Sie müssen aber zugänglich bleiben. Bei nicht verschlossenen Traufgassen sind die hier entlang laufenden Gebäudeseiten in Anlehnung an die übrigen Außenwände des Gebäudes zu gestalten.

## **§ 6**

### **Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten**

#### **1. Genehmigungspflicht**

Das Anbringen und Verändern von Anlagen der Außenwerbung und von Warenautomaten ist in jedem Fall, unabhängig von der Größe, abweichend von § 63 HBO baugenehmigungspflichtig.

#### **2. Anbringen der Anlagen**

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Dabei ist für jede Stätte nur eine einzige Werbeanlage zulässig. Ausnahmen können für zusätzliche handwerklich gestaltete Auslegeschilder (Zunftschilder) zugelassen werden.

Für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können hiervon Ausnahmen mit der Auflage erteilt werden, dass die Werbung unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung wieder entfernt wird.

Werbeanlagen sind auf die Erdgeschosszone zu beschränken. Nicht gestattet ist, Werbeanlagen außerhalb von Gebäuden, z.B. an Einfriedigungen, Mauern, Toren, Bäumen, Masten oder an Balkonen, Erkern, Veranden und vergleichbaren Vorbauten an und über Dächern anzubringen oder zu errichten.

Bis zu einer Größe von 0,20 qm können Namens- oder Firmenschilder, die auf einen Beruf oder ein Gewerbe hinweisen, auch an Einfriedigungen, Mauern, Toren oder neben Haustüren angebracht werden.

### 3. Gestaltung der Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung müssen nach Umfang, Anordnung, Größe, Form, Werkstoff, Farbe und Anbringungsart klar gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein. Sie müssen sich dem Charakter des Orts- und Straßenbildes anpassen und der Architektur des Gebäudes unterordnen.

Gegen diese Anforderungen wird insbesondere verstoßen, wenn die Werbeanlagen wesentliche Bauteile überdecken, wenn sie regellos angebracht werden oder sich an Gebäuden häufen. Mehrere Anlagen an einem Gebäude sind daher aufeinander abzustimmen.

Unzulässig sind außerdem:

- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, mit grellen oder reflektierenden Farben
- Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen, die ausschließlich der Markenwerbung (Fremdreklame) dienen
- Großflächenwerbung, die zusammen mehr als 1,6 qm zusammenhängende Werbefläche bilden und über die Brüstungszone des ersten Obergeschosses hinausgehen
- Überdimensionale bildliche Darstellungen
- Die Verwendung von mehr als zwei Schriften und Farben an einem Gebäude mit Ausnahme handwerklich gestalteter Auslegeschilder

### 4. Auslegeschilder

Auslegeschilder mit einer maximalen Ausladung von 1,00 m über die Gebäudefront hinaus und einer Ansichtsfläche von höchstens 0,80 qm sind zulässig, wenn verkehrliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Auslegeschilder können durch zusätzliche Lampen bestrahlt werden. Diese Beleuchtung muss hinsichtlich ihrer Gestaltung und Leuchtkraft angemessen bezüglich der Werbeanlage und dem betroffenen Gebäude sein.

### 5. Werbebänder

Werbebänder und andere an der Fassade flächenhaft angebrachte und nicht selbstleuchtende Werbeanlagen können durch zusätzliche angemessene Beleuchtungseinrichtungen angestrahlt werden. Die Beleuchtungseinrichtung muss sich der Werbeanlage und der Gebäudefassade als untergeordnetes Element gestalterisch anpassen.



## 6. Leuchtschriften oder bandförmige Leuchttransparente

Leuchtschriften oder bandförmige Leuchttransparente (Leuchtkästen) sind nur dann zulässig, wenn sie sich in Größe, Material, Beschriftung sowie in Gestaltung und Gliederung der Fassade einordnen und auch bei Tage die Fassade nicht beeinträchtigen. Röhrenschriften oder Einzelbuchstaben mit verdeckten Röhren, welche die dahinter liegende Wand anstrahlen, sind, soweit selbständig leuchtende Anlagen überhaupt erforderlich sind, zu bevorzugen.

## 7. Beschriftung der Werbeanlagen

Die Beschriftung der Werbeanlagen muss so erfolgen, dass sie in der Gestaltung, Größe und Farbgebung nicht die jeweilige Fassade oder das Straßenbild beeinträchtigt. Grelle Farben sind unzulässig. Eine Beeinträchtigung der Fassade und des Straßenbildes ist - unabhängig von dem Einzelfall – grundsätzlich bei einer Überschreitung der Schrifthöhe von 0,50 m gegeben.

## 8. Werbefahnen, Werbehinweise und Werbeplakate

Werbefahnen und Werbehinweise, wie mobile Plakat-, Bild oder Schriftständer, sind nur zeitlich begrenzt zulässig.

An Schaufenstern (innen und außen) angebrachte Werbeplakate dürfen höchstens ein Fünftel der Schaufensterfläche bedecken und höchstens eine Fläche von 0,5 qm haben.

## 9. Warenautomaten

Das Anbringen von Warenautomaten an von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einsehbaren Außenwänden ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in Größe und Farbe der Umgebung anpassen. Frei aufgestellte Automaten sind unzulässig.

### **§ 7**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden,

- wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde
- die Ziele und Grundzüge der Satzung sowie das Straßen- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
- die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes gewahrt bleiben.

Im übrigen gelten für Ausnahmen und Befreiungen die Vorschriften des § 68 HBO.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dillenburg, den 11. Februar 1997

Stadt Dillenburg  
Der Magistrat  
Göbel  
Erster Stadtrat

Veröffentlicht in Dill-Post und Dill-Zeitung am 15.02.1997

Dillenburg, den 17.02.1997

Stadt Dillenburg  
Der Magistrat  
Göbel  
Erster Stadtrat

